Anlage 14 zur Infomappe an die Entscheidungsträger

Schreiben der BIVI an Landkreis vom 12.03.2013 (Auszugsweise)

Wir stellen fest, dass in der "Beschreibung der Avifauna / Vogelarten" der Schwarzstorch gänzlich fehlt (Seite 39 ff, UVS vom Februar 2012).

Die Abbaufläche und das gesamte Vorranggebiet sowie die angrenzenden Flächen gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte dieses Vogels. Der Schwarzstorch ist eine streng geschützte Art nach § 10 Abs. 2, Nr. 11 BNatSchG. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet – vor allem durch den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsrevieren und Brutplätzen.

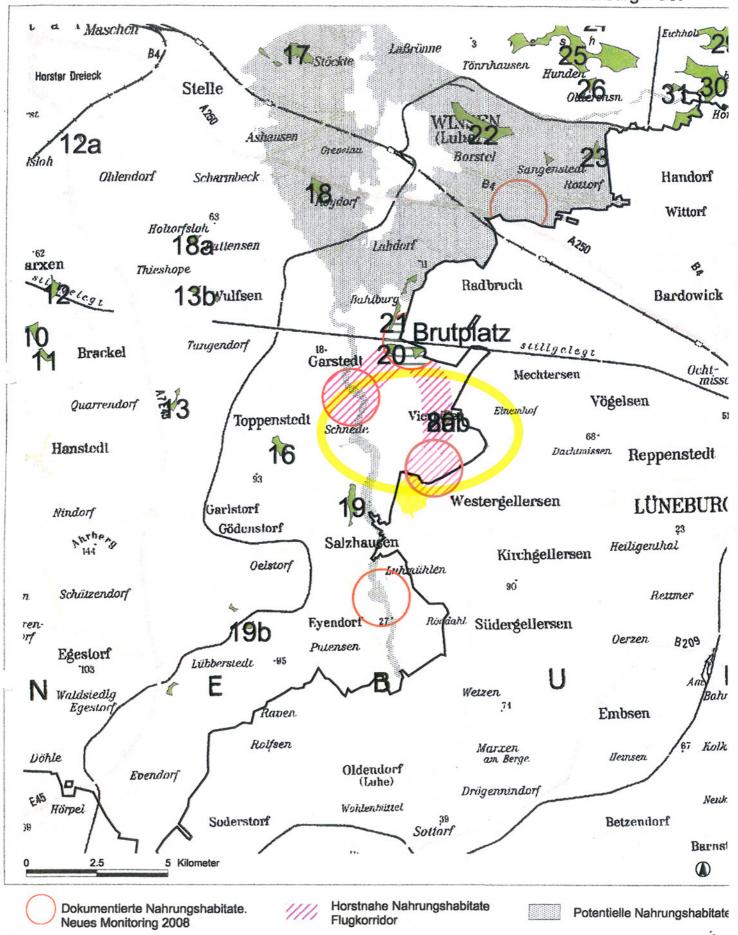
Im gesamten Landkreis gibt es nur noch zwei Brutplätze – einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen. Einer der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 Km um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Des Weiteren gibt es ein benachbartes Nahrungsgebiet im Fließgebiet der Luhe und den angrenzenden Wiesen zwischen der Verbindungsstraße Vierhöfen / Garstedt bis Gut Schnede (siehe RROP Landkreis Harburg – Änderungen und Ergänzungen 2007 / Fachbeitrag zur Steuerung der Windenergie-Nutzung, Seite 156 ff / Karte). Hier sagt der Landkreis explizit, dass die Kiesteiche bei Vierhöfen zum bevorzugten Nahrungsgebiet des Schwarzstorchs gehören.

Würde die Abbaugenehmigung erteilt werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels im Sinne von § 44, Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG. Außerdem eine wesentliche Beschädigung von Lebensstätten der Vogelart gemäß § 44, Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG, für die es keine adäquaten Ausgleichsmaßnahmen gibt. Dies ist ein Ausschlusskriterium.

Eigenartiger Weise werden im geplanten Abbaugebiet vom Gutachter des Antragstellers so gut wie keine brütenden Vögel festgestellt, während um die Abbaufläche herum eine wesentlich deutlichere Dichte von Brutvögeln vorherrscht bei gleichen natürlichen Bedingungen. Hier fragen wir uns, wie ist dies zu erklären? Da drängt sich der Schluss auf, dass sich mit den Vorkommen und der Brut vieler Vogelarten im Abbaugebiet Ablehnungsgründe für die Kiesabbaugenehmigung ergeben könnten.

In diesem Zusammenhang weisen wir nochmals daraufhin, dass fälschlicher Weise der Seeadler lediglich unter ferner liefen als "Nahrungsgast" bezeichnet wird. Fakt ist, dass die Abbaufläche und das gesamte Vorranggebiet einschließlich der Altteiche und der angrenzenden Bruchwiesen an der K 37 zur ganzjährigen Habitatsfläche des Seeadlers gehören. Dem Seeadler
kommt im Sinne der europäischen Vogelschutzrichtlinie eine herausragende Bedeutung zu.
Auch diese Vogelart ist scheu und sehr empfindlich und würde bei einer Abbaugenehmigung
eine Lebensstätte von großer Bedeutung verlieren.

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen zweifeln wir die vom Antragsteller in seiner UVS gemachten Erfassungen grundsätzlich an. Aufgrund unserer Feststellungen sind die vom Gutachter des Antragstellers vorgelegten Daten zum Schutzgut Natur so unvollständig und widersprüchlich, dass bereits aus diesem Grunde eine Abbaugenehmigung nicht erteilt werden kann. BIVI, 24.07.2013



Schwarzstorch

Anh. I EG-VSRL, streng geschützte Art nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG, RL D 3, RL NI 1, 1999: 44 BP

- Einhalten eines Abstandes von mindestens 1.000m zum Brutplatz
- Freihalten der Nahrungshabitate (naturnahe Wasserläufe, wasserlaufbegleitendes Grünland, naturnahe Stillgewässer, Teiche) bis 12.500m zum Brutplatz sowie der Flugwege dorthin